Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen **Vom 18.05.2009** Zu dem oben genannten B-Plan verweist der Gewässerunterhaltungsverband auf seine Stellungnahme vom 11.02.2009. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Über die genannte Stellungnahme ist bereits, wie nachfolgend noch einmal abgedruckt, beraten und beschlossen worden. Da keine neuen Argumente vorgebracht werden, kann auf diese Abwägung verwiesen werden.
Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen ***Vom 11.02.2009*** *Der o.g. Plangeltungsbereich liegt im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes.* *Der Gewässer- und Landschaftsverband hat die Aufgabe, die verwaltungsmäßige und technische Aufgabenerledigung seiner Mitgliedsverbände sicherzustellen, einschließlich der Planung und Durchführung von Bau- und Entwicklungsmaßnahmen.* *Gegen den Bebauungsplan Nr. 44 bestehen seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch sind folgende Anmerkungen und Hinweise vorzubringen:*	*Die Hinweise zur Zugehörigkeit des Plangeltungsbereiches zum Gewässerunterhaltungsverband und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Regelungen werden zur Kenntnis genommen.*
Aus den Überläufen des geplanten Regenwässerklär-/-retentions-/-versickerungsbecken im Südosten des Plangebietes dürfen sich keine Erhöhung der Abflussmengen in die Steinau ergeben. Die anfallende Abflussmenge ist nachzuweisen und sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Dies gilt ebenfalls, wenn zusätzlich anfallendes Oberflächenwasser in unsere Verbandsanlagen eingeleitet werden sollen. *Eine hydraulische Mehrbelastung der Verbandsgewässer ist auszuschließen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen ist ggf. mit dem Verband abzustimmen.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiten Tiefbauplanung berücksichtigt.*

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
E.ON Hanse AG **Vom 15.05.2009** Vielen Dank für die Einbeziehung in die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. E.ON Hanse hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planung. Bitte teilen Sie uns den Beginn von Erschließungsarbeiten sechs Wochen im Voraus mit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die E.ON Hanse wird über den Beginn der Bauarbeiten benachrichtigt werden.
DB Service Immobilien GmbH **Vom 18.05.2009** Die DB Service GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o.g. Verfahren:	
Gegen die Entwurfsplanung des Bpl 44 bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden. Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass hinsichtlich Ihres Planungsentwurfes die planfestgestellte Bahntrasse mit deren Anlage zu berücksichtigen ist.	Der DB Netz AG entstehen durch die Planungen keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen, da das Plangebiet gar nicht unmittelbar an die Bahnstrecke grenzt. Insofern kann die planfestgestellte Bahntrasse auch nicht mit in die Bebauungsplanung einbezogen werden. Zwischen Bahntrasse und Plangebiet liegen die Kreisstraße 73 (Heideweg) und breite Grünbereiche.
Durch die Planung dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke der DB ist jetzt und auch in Zukunft mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Auch eventuelle Mieter auf genehmigten Baulichkeiten sind auf die Beeinflussungsgefahr vor Nutzungsbeginn in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt dem Eigentümer für Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Da die Bahntrasse eben gerade nicht in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft, ist mit den nachteiligen Auswirkungen der elektrifizierten Bahnstrecke im Plangebiet nicht zu rechnen. Im Übrigen werden diese Hinweise zur Kenntnis genommen.
Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Grundstück einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.	Unter Ziffer 4.4 in der Begründung wurde bereits ausgeführt, dass der mögliche Lärm von der Bahnstrecke in die zum Bebauungsplan erstellte schalltechnische Untersuchung mit eingeflossen ist. Insofern kann auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen werden.
Wir weisen darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen – und letztendlich auf der Grundstück/Plangebiet einwirkende Immissionen – aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können. Wir gehen davon aus, dass wir beim Bauantragsverfahren für das Regenrückhaltebecken beteiligt werden.	Im Gutachten wurde festgestellt, dass der Bahnlärm der Deutschen Bahn AG Strecke 6100 im Abschnitt Müssen – Büchen nachts pegelbestimmend ist und dadurch Auswirkungen auf das Plangebiet hat.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet zu wahren, wurden die sich aus der Berechnung ergebenden lärmschutztechnischen Regelungen in Form von Lärmpegelbereichen, die für die Nacht gelten, in der Planzeichnung und entsprechend durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen. Damit ist sichergestellt, dass die Grundstückseigentümer und Bauherren entsprechende immissionsschutztechnische Einrichtungen zum Abschirmen des Bahnlärmes selbst herstellen müssen. Kosten kommen dafür auf die Bahn nicht zu.
AG- 29 **Vom 28.05.2009** Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab: Mit der Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten die Bedenken aus der Stellungnahme der AG-29 v0m 12.02.2009 nicht vollständig ausgeräumt werden. Die faunistischen Daten wurden nicht durch aktuelle Bestandsaufnahmen belegt sondern aus Literaturdatenrecherche und abgeleiteten Potentialanalysen bezogen. Somit können Beeinträchtigungen von FFH-Arten im Nahbereich der Vorhabensplanung nicht ausgeschlossen werden. Immerhin wurden negative Einflüsse, verursacht durch den Schattenwurf auf die nördlich gelegenen Sandmagerrasen, und damit ein zusätzliches Ausgleichserfordernis konstatiert. Beeinträchtigungen der Habitatqualität, wie beispielsweise der Zauneidechse sind in dem Zusammenhang ebenfalls zu befürchten, da die Art sonnenexponierte Hänge besiedelt. Hier sind Lebensräume am Knickwall betroffen, wie auch nachgewiesenermaßen im benachbarten Gewerbegebiet. Ein größerer Abstand der Bauwerke zum Nordrand könnte eventuell eine geeignete Minimierungsmaßnahme sein. Der Einfluss von stofflichen Emissionen der nicht genauer definierten Gewerbebetriebe auf die trockene europäische Heiden (FFH Lebensraumtyp 4030) ist noch ungeklärt. Der derzeitige Erhaltungszustand wird laut Standarddatenbogen als ungünstig/unzureichend bezeichnet. Hieraus ist eine besondere nationale Verantwortung abzuleiten, vor Allem wegen der allgemein schlechten Erhaltung dieser Lebensraumtypen in der kontinentalen Region. Die Eutrophierung durch Nährstoffeinträge dürfte der hauptsächliche Negativfaktor sein. Ein Gewerbegebiet im direkten Einflussbereich ist dabei ebenso wenig förderlich wie der derzeitige Maisanbau, um den Zustand zu verbessern.	Wird zur Kenntnis genommen. Faunistische Potenzialanalyse ist gängige Praxis, alle wertgebenden Arten wurden berücksichtigt. Aufgrund der Habitatstrukturen ist der Knickwall nur von untergeordneter Lebensraumbedeutung für die Zauneidechse. Eine Untersuchung des Knickfalls auf Eidechsen, hat ihr Vorkommen bisher nicht bestätigt. Die Untersuchungen werden im Frühjahr 2010 fortgesetzt (Prüfung von Winterquartieren). Wird zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass die stofflichen Emissionen, insbesondere Nährstoffeinträge, durch das Gewerbegebiet gegenüber der Ackernutzung deutlich zurückgehen. Erhöhte Einträge durch Abgase (Verkehr) sind nicht zu erwarten, da keine Betriebe mit großem Publikumsverkehr (z.B. Supermärkte) zugelassen werden. Direkt an den B-Plan angrenzend ist der FFH-Lebensraumtyp 4030 nicht vorhanden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Besonders schädliche Einflüsse sind durch die Lichtimmission auf die sehr seltenen und vom Aussterben bedrohten Insektenarten zu erwarten. Die Gebäude werden voraussichtlich aus Sicherheitsgründen nachts beleuchtet, auch die Verwendung von insektenfreundlichen Beleuchtungskörpern kann eine Anlockwirkung nicht ausschließen. Wie das Beispiel des benachbarten Gewerbegebietes zeigt, ist auch eine landschaftsgerechte Eingrünung und Abschirmung bei der vorgegebenen Gebäudehöhe durch Knicks nicht erreichbar.	Die Einflüsse durch Lichtemissionen (insektenschonende Leuchtmittel) wurden durch die Art der Beleuchtung minimiert. Erhebliche Auswirkungen auf Insekten sind nicht zu erwarten.
Fazit: Durch weitere Gewerbeansiedlungen wird das FFH Gebiet DE 2529-301 „Nüssauer Heide“ allmählich degradieren, die Planungen werden daher weitgehend von der AG-29 abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Büchen dankbar. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
AG-29 **Vom 12.02.2009** *Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.* *Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab:*	
Obwohl der momentane Bedarf an Gewerbeflächen ca. 3 ha beträgt, sollen gleich 8,26 ha mit unklarer Zielsetzung durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant werden. Das dadurch entstehende Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an das FFH Gebiet DE 2529-301 „Nüssauer Heide “mit trockenen nährstoffarmen Magerrasen und dem Lebensraumtyp 4030 „trockene europäische Heide“.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
Die AG-29 befürchtet eine nachhaltige Gefährdung des FFH-Gebietes durch die Bautätigkeiten und die Existenz der nicht eindeutig definierten Nutzungen der Gewerbebetriebe und sieht einen Verstoß gegen das Verschlechterungs-Verbot der FFH-Richtlinie. Besonders hinsichtlich der Licht-, Lärm- und Nährstoffemissionen bestehen seitens des Naturschutzes große Bedenken gegen das Projekt, zumal keine abschirmenden Strukturen wie Knicks die ökologisch sensiblen Gebiete vom Baugebiet trennen. Somit sind direkte Einflüsse zu erwarten.	*Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt. Das FFH-Gebiet wird durch einen bereits jetzt vorhandenen Knick vom zukünftigen Gewerbegebiet (derzeit Ackerfläche) getrennt.*
Besonders schädliche Einflüsse sind durch die Lichtimmissionen auf die sehr seltenen und vom Aussterben bedrohten Insektenarten zu erwarten. So ist z.B. eine Prüfung vom Vorkommen des Goldenen Scheckenfalters (Euphydryas aurinia), einer Art des Anfangs II der FFH Richtlinie, nötig. Von den durch das Bundesartenschutzgesetz streng geschützten Arten sind u.A. die Vorkommen der blauflügeligen Ödlandschrecke und der Zaun- und Waldeidechse belegt. An Brutvögeln mit Revieren direkt im Plangebiet sind Neuntöter, Ziegenmelker und Heidelerche zu nennen, alle mit artenschutzrechtlicher Relevanz.	*Dem Hinweis wird gefolgt, in den textlichen Festsetzungen wird eine insektenfreundliche Beleuchtung vorgesehen.* *Die Prüfung auf mögliche Betroffenheiten für das FFH-Gebiet typischen Tier –und Pflanzenarten erfolgt in einer FFH-Verträglichkeitsstudie.* *Das Plangebiet (Ackerfläche) ist als Brutrevier für Neuntöter, Ziegenmelker und Heidelerche nicht geeignet. Geeignete Bruthabitate finden sich allenfalls im Knick (Neuntöter) bzw. innerhalb des FFH-Gebietes.* *Nachweise der o.g. Arten sind für den Planungsraum nicht belegt und aufgrund der Habitatstrukturen (Ackerfläche) nicht anzunehmen.*

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Weitere schädliche Einflüsse entstehen besonders während der Bauphase durch zusätzliche Nährstoffeinträge durch die zu erwartende Staubentwicklung, die ungehindert mit der vorherrschenden Windlage in das Gebiet getragen wird. Da die Magerrasen besonders sensibel auf Nährstoffeinträge reagieren und ohnehin durch die Luftimmissionen stark vorbelastet sind, ist mit einer Verschlechterung der Bestandssituation zu rechnen.	*Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nährstoffeinträge und Staubentwicklung und auch während der Bauphase sind gegenüber der ackerbaulichen Nutzung, z.B. Pflügen deutlich reduziert. Betriebe mit starkem Publikumsverkehr (z.B. Supermärkte) sind im Gewerbegebiet nicht zugelassen. Eine Verschlechterung der Bestandsituation ist deshalb nicht zu erwarten.*
Wir fordern aus den genannten Gründen eine aktuelle FFH Verträglichkeitsuntersuchung, da die BBS Prüfung von 2002 weder die heutige Situation mit den veränderten Rahmenbedingungen (Erweiterungen des benachbarten Gewerbegebietes „Auf der Heide“) widerspiegelt, noch in der erforderlichen Gründlichkeit mit realen Bestandsuntersuchungen durchgeführt wurde. Ohnehin sind biologische Untersuchungen nach 5 Jahren ungültig und zu wiederholen.	*Dem Hinweis wird gefolgt, eine FFH-Verträglichkeitsstudie wird als Anhang zum Umweltbericht erstellt.*
Durch das geplante Baumaß von GRZ 0,8 und Bauhöhen von 12 m sind weitere schädliche Effekte im Sichtbereich zu befürchten, so dass auch ein Randschutzstreifen von 10 m Breite zu gering ist, um die Sichteffekte zu kompensieren.	*Dem Hinweis wird nur teilweise gefolgt. Die GRZ wird im nördlichen Teil mit 0,6 festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird in diesem Bereich auf 10,00 m begrenzt.* *Weitere mögliche Auswirkungen werden in einer FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht.*
Fazit: Die AG-29 fordert die Planungen zu überprüfen, da sie aus naturschutzfachlicher Sicht unverträglich mit den Belangen des Naturschutzes sind, den Bestand der Nüssauer Heide gefährden und nicht dem Nachhaltigkeitsgebot entsprechen. *Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Büchen dankbar.* *Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Herzogtum Lauenburg **Vom 05.06.2009** Mit Bericht vom 23.04.2009 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u> *(Frau Born, Tel.: 235)* Ziffer 7 der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan kann entnommen werden, dass Erschließungskosten in Höhe von ca. 1,1 Mio. € anfallen werden, wobei seitens der Gemeinde zur Deckung der anfallenden Kosten von den zukünftigen Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden alle rechtlich möglichen Abgaben nach dem Baugesetzbuch, bzw. dem Ortsrecht eingefordert werden sollen. Hinzu kommen ggf. Fördergelder über das Zukunftsprogramm Wirtschaft. Festzustellen ist hingegen, dass der Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Büchen unausgeglichen war. Dementsprechend ist der Gesamtbetrag der Kredite sowohl im lfd. Haushaltsjahr als auch 2010 seitens der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig. Im Haushalt 2009 konnte nur ein Teil des Fehlbetrages aus 2008 gedeckt werden. Der restliche Fehlbetrag ist 2010 auszuweisen. Auf Grund der zurzeit als äußerst angespannt zu bezeichnenden Finanzsituation der Gemeinde Büchen wird die Maßnahme als kritisch betrachtet. Eine abschließende Beurteilung, ob die Gemeinde zukünftig in der Lage sein wird, ihren Eigenanteil an den Kosten der Erschließung zu tragen, vermag ich – insbesondere auch unter dem Aspekt der derzeitigen Wirtschaftslage – nicht abzugeben. Die Jahresrechnung 2008 liegt mir nicht vor. Hinweisen möchte ich darauf, dass weder im Vermögenshaushalt des Haushaltes 2009 noch in der Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2012 Kosten für Erschließungsmaßnahmen für das in Rede stehende Baugebiet ausgewiesen wurden.	Die Hinweise zur Finanzlage der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen und die Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 7 noch entsprechend ergänzt. Die Gemeinde Büchen ist sich darüber im Klaren, dass die Herstellung der Erschließung und somit die Begleichung der anteiligen Gemeindekosten erst dann durchführbar sein wird, wenn die Gemeinde in der Lage ist, ihren Anteil zu begleichen. Es ist aber denkbar, dass sich ein Investor findet, der die Erschließungsstraße zu 100 % auf eigene Rechnung erstellt, so dass der Gemeinde keine Kosten entstehen. Aus diesem Grunde soll die Bauleitplanung fortgeführt werden, um aktuelles Baurecht schaffen zu können. Erst dann wird es möglich sein, entsprechende Verhandlungen mit Investoren zu führen. Außerdem kann auf Ziffer 3 der Begründung hingewiesen werden, in dem das aktuelle Planungserfordernis für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes dargelegt wird. Wenn die Gemeinde Büchen kein entsprechendes Baurecht kurzfristig schafft, wird eine Abwanderung der Gewerbebetriebe anstehen und damit die Finanzlage der Gemeinde noch desolater werden. Auch aus diesem Grunde ist die Aufstellung des Bebauungsplanes dringend notwendig.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Fachdienst Naturschutz *(Frau Penning, Tel. 326)*	
1. Die Ziffer 4.3 im Teil I der Begründung sollte hinsichtlich der Aussagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aktualisiert werden.	Die Aussagen in der Begründung unter Ziffer 4.3 werden aktualisiert.
2. Umweltbericht, Ziffer 3.2.2.2, 3.3.2, Artenschutz, Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, Ziffer 4, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
Im Rahmen des Umweltberichts bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung ist das Schutzgut Tiere umfassend zu beschreiben und zu bewerten. Im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung muss deutlich werden, dass hier keine besonders geschützten und/oder gefährdeten Arten von dem Vorhaben betroffen sind, bzw. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und ggf. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen getroffen worden sind.	Der Artenschutz wurde in den Kapiteln 3.2.2 und 3.3.2 des Umweltberichtes sowie in der FFH-Verträglichkeitsstudie abgearbeitet. Es wurden insbesondere Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse als für den Planungsraum wertgebende Arten untersucht. Minimierungsmaßnahmen (auch zum Artenschutz) werden in Kap. 4.1 genannt. Es erfolgt eine Überarbeitung des Umweltberichtes, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes.
Auf den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sowie die dazugehörige Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ weise ich diesbezüglich u.a. hin.	Der Runderlass wurde bei der Eingriffsregelung berücksichtigt.
Ich weise außerdem darauf hin, dass die sog. “Privilegierung“ des Vorhabens im Sinne der Legalausnahme des § 42 (5) BNatSchG von den Verboten des § 42 (1) Nr. 1 für national besonders geschützte Arten dort ihre Grenzen findet, wo Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nicht durchgeführt werden.	Es erfolgt eine Überarbeitung des Umweltberichtes hinsichtlich Artenschutz und Eingriffsregelung.
Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zudem noch ausdrücklich darzulegen (auf Artniveau), dass als Folge des Eingriffs keine Biotope (alle Lebensräume, nicht nur Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zerstört werden, die für dort wild lebenden Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§ 19 (3) BNatSchG).	Es erfolgt eine Überarbeitung des Umweltberichtes hinsichtlich Artenschutz und Eingriffsregelung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Aussage, dass der nördlich des Plangebiets liegende Knick keine Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse hat, kann nicht gefolgt werden. Durch den nur lückig vorhandenen Bewuchs ist er aus hiesiger Sicht sowohl als Sonnenplatz als auch als Winterquartier geeignet. Eine insbesondere im Frühjahr deutlich reduzierte Besonnung wird die vorhandenen Habitatfunktionen erheblich einschränken. Durch Reduzieren der Firsthöhe oder Zurücknahme der Baugrenze ist eine ausreichende Besonnung des Knicks auch im Frühjahr und Herbst sicher zu stellen. Auf die Regelungen des § 42 BNatschG weise ich diesbezüglich hin.	In Abstimmung mit der UNB wurde der Knick zwischen Juli und September dreimalig auf Zauneidechsen untersucht. Es konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Die Untersuchungen werden im Frühjahr 2010 (Winterquartiere) fortgesetzt. Sollten dann Quartiere nachgewiesen werden, erfolgt eine Aufwertung vorhandener Habitatstrukturen (östlicher Knick) als Ersatzlebensräume. Am nördlichen Rand des RRB wird zudem eine Fläche zum Schutz der Natur festgesetzt und als Eidechsenhabitat entwickelt (südexponierte Lage). Weitere Erläuterungen erfolgen im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Studie.
Zur besseren Übersicht empfehle ich eine Zusammenstellung der potenziell vorkommenden Tierarten in einer Artenliste mit Angabe des Schutzstatus nach dem BNatSchG, ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. der FFH-Richtlinie und dem Gefährdungsgrad nach Roter Liste zu ergänzen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
3. Ziffer 4.1, Minimierungsmaßnahmen Zur Verhinderung von Schäden sind die Knicks während der Bauphase abzuzäunen. Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen verweise ich entsprechend. Um Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu vermeiden, ist der nördliche Knick einschließlich der vorgelagerten Maßnahmenfläche während der Bauphase abzuzäunen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Das geplante Regenwasserversickerungsbecken ist naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen, mindestens ¼ der Böschungsflächen sollte mit einer Böschungsneigung nicht steiler als 1 zu 6 hergestellt werden. Die textliche Festsetzung Punkt 6.3 ist entsprechend zu ergänzen. Die festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen ist entsprechend ausreichend groß zu bemessen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Um den Flächenbedarf des RRB nicht zu vergrößern, werden teilweise flachere Böschungen, teilweise aber auch Steilböschungen geplant.
Auf die Verwendung nicht heimischer Straucharten (Blühsträucher) bei der Bepflanzung des Knickwalls sollte im Übergang zur freien Landschaft verzichtet werden.	Im westlichen Teil wird auf nicht heimische Sträucher verzichtet. Lediglich östlich der Erschließungsstraße werden Blühsträucher verwendet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Um eine wirksame Durchgrünung und Gestaltung des zukünftigen Gewerbegebiets zu erreichen, empfehle ich weiterhin sowohl im Straßenraum (wie vorgesehen) als auch im Bereich der Gewerbegrundstücke die Anpflanzung einer ausreichenden Anzahl heimischer standortgerechter Laubbäume als Hochstamm vorzusehen und im Bebauungsplan festzusetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da eine Umsetzung und Kontrolle aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht sinnvoll ist.
4. Um die vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Knickschutzstreifen) dauerhaft in der geplanten Form zu erhalten, ist es erfahrungsgemäß erforderlich, diese grundsätzlich zu den Baugrundstücken hin in geeigneter Weise abzugrenzen. Zum Schutz der Knicks sollten diese, einschließlich Knickschutzstreifen, außerdem möglichst in öffentliches Eigentum übergehen. Die Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krauflur extensiv zu pflegen, es erfolgt maximal eine jährliche Mahd ab September. Die textliche Festsetzung Punkt 6.2 ist entsprechend zu ergänzen.	Die Knicks mit Knickschutzstreifen westlich, südlich und nördlich des Gewerbegebietes gehen in öffentliches Eigentum über, werden abgezäunt und durch die Gemeinde extensiv gepflegt. Der östliche Knick verbleibt in Privatbesitz.
5. Ziffer 4.4, Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen eines § 25 – Biotops Der neu anzulegende Knick/Knickwall ist landschaftstypisch herzustellen, die Breite des Erdwalles soll maximal 3,0 m an der Basis, 1,0 - 1,5 m an der Krone mit Pflanzmulde betragen, Höhe des Erdwalles maximal 1,0 m.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Die geplante Ausgleichsfläche liegt im Bereich der überwiegend ebenen Hochfläche des Gemeindegebiets Lehmrade. Eine Modellierung des Geländes soll insofern zurückhaltend erfolgen. Die Höhe der geplanten Böschungen soll sich an der Höhe der Knickwälle orientieren. Andernfalls handelt es sich hier nicht um eine Maßnahme des Naturschutzes, sondern um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit um einen Eingriff in Natur und Landschaft.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Auf die „Anlage feuchterer Senken“ sollte verzichtet werden, da einerseits ein entsprechender Biotopverbund hier nicht gegeben ist und außerdem eine ausreichende Wasserhaltung auf Grund der vorliegenden Standortverhältnisse fraglich erscheint. Eine Bepflanzung des Knickwalls am südlichen Rand der Ausgleichsfläche soll im Hinblick auf die gewünschte Besonnung der Ausgleichsfläche nicht erfolgen.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Um eine natürliche Entwicklung nicht zu behindern, ist aus fachlicher Sicht auf dem vorliegenden nährstoffarmen Standort auf eine Ansaat der Fläche zu verzichten.	
6. Ziffer 4.5, Ausgleichsfläche für Eingriffe in Acker <u>Ausgleichsfläche Lehmrade</u> Grundlage für die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. S.-H. - 2008, S. 276) ist das Landesnaturschutzgesetz. Die ÖkokontoVO ist im Rahmen der Bauleitplanung deshalb nicht anwendbar.	Hinweis ist korrekt, es gibt aber keine weitere Möglichkeit Ersatzmaßnahmen fachlich zu bewerten.
In Anlehnung an den Rahmen der ÖkokontoVO können die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes (Anlage von südexponierten Böschungen, Einbau von Strukturelementen), unter Berücksichtigung meiner Hinweise, hier als zusätzliche Aufwertung der Ausgleichsfläche jedoch in Höhe von 20% bewertet werden.	Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahme überarbeitet. Es erfolgt jedoch keine Veränderung der Faktoren und Zuschläge, da diese fachlich begründet sind.
Der „Zuschlag Biotop“ entfällt nach der ÖkokontoVO auf den nachgewiesenen Erfolg und die reine Biotopfläche. Sollen sowohl ein „Zuschlag Artenschutz“ als auch ein „Zuschlag Biotop“ berechnet werden, kann sich im Übrigen nach der ÖkokontoVO der „Zuschlag Artenschutz“ nur auf Maßnahmen beziehen, die nicht bereits durch die Maßnahmen im Zuschlag Biotop abgedeckt werden. Aus den genannten Gründen kann ein „Zuschlag Biotop“ hier nicht berechnet werden.	s.o.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der „Zuschlag Biotopverbundsystem“ kann ebenfalls nicht berechnet werden, da die Fläche außerhalb der im Landschaftsrahmenplan dargestellten Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegt. Damit ergibt sich ein anrechenbares Ausgleichsverhältnis von 1 zu 1,2. Auf einer Fläche von 12623 m² kann ein faktischer Ausgleich von 15148 m² erbracht werden. (Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von 16002 m²).	s.o.
<u>Ausgleichsfläche an der Steinau</u> In Anlehnung an den Rahmen der ÖkokontoVO ergibt sich für die bereits extensiv genutzte Grünlandfläche ein Anrechnungsfaktor als Ausgleichsfläche von 0,5. Auf der Fläche kann deshalb ein faktischer Ausgleich von 5163 m² erbracht werden. Auf den genannten Runderlass zur Eingriffsregelung im Baurecht, Ziffer 3.1 b), weise ich außerdem hin.	Die vorgesehen Fläche ist derzeit als Intensivgrünland einzustufen. Diese kann durch entsprechende Pflegemaßnahme als Extensivgrünland aufgewertet werden. Durch die Lage an der Steinau hat die Fläche im Biotopverbund dann eine wichtige Bedeutung. Der vorhandene Steinhang wird durch Bodenbewegungen zusätzlich hervorgehoben, so dass auch hier eine Aufwertung erfolgt. Den Ausgleichsfaktor halten wir daher für angemessen.
Als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans können außerdem nur die Flächen anerkannt werden, die außerhalb eines ca. 7 m breiten Gewässerentwicklungsstreifen (für Umgestaltungsmaßnahmen aus Mitteln der Wasserrahmenrichtlinie) entlang der Steinau liegen.	Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Auch Maßnahmen am Gewässer dienen dem Naturschutz und sind nicht in erster Linie der Wasserrahmenrichtlinie zuträglich. Wasserbauliche Maßnahmen werden bei der Bewertung der Fläche nicht berücksichtigt.
<u>Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von mind. ca. 10839 m². Eine geeignete Fläche ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nachzuweisen.</u> Geeignet sind insbesondere auch Flächen, die als Pufferzone für das FFH-Gebiet Nüssauer Heide aufwertbar sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt (s.o.).
Die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen für die Ausgleichsfläche an der Steinau sind zu konkretisieren (Nutzung als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland, keine Bodenbearbeitung, keine Düngung der Fläche und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, eine jährliche Mahd ab 15. Juli, Auftrieb von 1 Tier/ha vom 10. Juli bis 31. Oktober).	Es erfolgt eine Überarbeitung des Umweltberichtes hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. Wenn die Gemeinde nicht Eigentümerin der vorgesehenen Ausgleichsflächen ist, ist die konkrete Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und deren dauerhafter Erhalt vertraglich zwischen dem betreffenden Grundeigentümer und der Gemeinde zu sichern. Diese Vereinbarungen bzw. deren Entwurf müssen als Anlage zur Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein. Ich bitte deshalb um Vorlage eines Vertragsentwurfs. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden. Auf den genannten Runderlass zur Eingriffsregelung im Baurecht verweise ich diesbezüglich.	Dem Hinweis wird gefolgt.
8. Im Rahmen des Monitoring bitte ich zu überprüfen, ob sich die Prognosen zu den möglichen Auswirkungen durch Schattenwurf auf die Flächen des FFH-Gebiets bestätigen.	Dem Hinweis kann gefolgt werden.
9. FFH-Gebiet „Nüssauer Heide, FFH-Verträglichkeitsprüfung Die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung ist überfrachtet mit Auszügen aus Vogelschutzrichtinie und FFH-Richtlinie, die hier keine Anwendung finden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist insgesamt zu überarbeiten, es ist abzustellen auf den Erhaltungsgegenstand und die Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes. Zur Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung sind die Vorhaben spezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands des geschützten Lebensraumstyps und damit der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Einzelnen zu betrachten.	Die FFH-Studie wird überarbeitet.
Hinsichtlich der Kartierung der Lebensraumtypen verweise ich auf das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (Herrn Dr. Tschach). Nach der aktuellen Lebensraumtypenkartierung (FFH Monitoring 2001 – 2006 Nüssauer Heide) grenzt der Lebensraumtyp 4030 „Trockene europäische Heiden“ im Norden direkt an den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans an. Dies ist bei den Betrachtungen und Bewertungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.	Entsprechend neuerer Karten werden die angrenzenden Flächen voraussichtlich nicht als Lebensraumtyp eingestuft.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die fachlichen Aussagen zur Zauneidechse sind in Bezug auf den Knick nicht nachvollziehbar. Aus hiesiger Sicht hat der Knick am Südrand des FFH-Gebiets wichtige Habitatfunktionen (Sonnenplätze, Winterruhe, Eiablageplätze). Eine insbesondere im Frühjahr deutlich reduzierte Besonnung wird die vorhandenen Habitatfunktionen erheblich einschränken.	Hier erfolgen Ergänzungen (s.o.).
Durch Reduzieren der Firsthöhe oder Zurücknahme der Baugrenze ist eine ausreichende Besonnung des Knicks auch im Frühjahr und Herbst sicher zu stellen. In Bezug auf die Zauneidechse weise ich außerdem auf die Regelungen des § 42 BNatschG hin.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Sollten Winterquartiere der Zauneidechse nachgewiesen werden, wird ein entsprechender Ausgleich in räumlicher Nähe (östlicher Knick) geschaffen.
Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets z.B. durch Verkehrslärm, Bewegung, Gewerbelärm, Stoffeinträgen und Beschattung auszuschließen empfehle ich der Gemeinde den Schutzstreifen zwischen dem Knick bzw. dem FFH-Gebiet Nüssauer Heide und der nördlichen Grenze des Gewerbegebiets deutlich zu vergrößern und außerdem die Baugrenzen auf einen ausreichenden Abstand zurückzunehmen bzw. die Firsthöhen weiter zu reduzieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt (s.o.).
Zur Klärung offener Fragen rege ich ein Gespräch an. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> *(Frau Mannes, Tel. 409*)	
Zur Begründung Pkt. 6: Ver- und Entsorgung: *3. Absatz:* Das vorhandene Regenrückhaltebecken Taubensohl ist kein Versickerungsbecken. Im Rahmen einer Besprechung mit der Gemeinde am 06.06.2008 wurde seitens der Gemeinde erklärt, dass das Becken abgedichtet sei und somit auch als Feuerlöschwasserreservoir zur Verfügung stehen kann.	Die Gemeinde geht zunächst davon aus, dass das Regenrückhaltebecken weiter als abgedichtetes Becken und damit auch als Feuerlöschreservoir genutzt wird. Die Begründung wird unter Ziffer 6 entsprechend überarbeitet.
Ob durch Wurzelwuchs o. ä. die Abdichtung durchlässig geworden ist, ist zu prüfen. Ebenso hat die Gemeinde dann zu entscheiden, ob sie das Becken als ständig gefülltes Rückhaltebecken oder als Sickerbecken betreiben möchte. Entsprechende Änderungsanträge wären dann bei mir zu stellen bzw. Sanierungsarbeiten durchzuführen.	Diese Prüfung muss ein gesondertes Verfahren durchlaufen und ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.
4. Absatz: Gegen die Versickerung von gering verschmutztem Oberflächenwasser in geeigneter Weise auf einzelnen Grundstücken bestehen meinerseits keine Bedenken. Normal verschmutztes Oberflächenwasser bedarf vor der Versickerung einer Behandlung! Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis über die Gemeinde bei mir zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung eingearbeitet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Begriff “gedichtete Kleingewässer“ ist mir nicht bekannt. Ich bitte um Erläuterung.	Der Begriff wird in der Begründung gestrichen.
Grundsätzlich gilt, dass die erlaubte Einleitungsmenge von 10 l/s aus dem Regenrückhaltebecken Taubensohl in die Steinau nicht überschritten werden darf. Bei der zusätzlichen Einleitung aus dem neu geplanten Rückhaltebecken in das vorhandene Becken ist zu berücksichtigen, dass Kapazitäten für das vorhandene Gewerbegebiet freigehalten werden, da hier unter anderem noch eine Überprüfung der Entwässerungssituation der einzelnen Grundstücke erfolgen wird (s. Protokoll Besprechung 06.06.08). Hieraus könnte sich evtl. ein Anschlussbedarf ergeben. Außerdem leitet das Wasserwerk ebenfalls eine ständige Wassermenge ein. Entsprechende Nachweise und Anträge sind mir rechtzeitig vorzulegen. (§ 7 WHG Einleitung in das Grundwasser, § 35 LWG Genehmigung für das Rückhalte- und sickerbecken).	Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ebenfalls noch in die Begründung eingearbeitet. Sie werden bei der Durchführung der tatsächlichen Erschließungsplanung beachtet und eventuelle Genehmigungen rechtzeitig gestellt
<u>Fachdienst Gesundheitlicher Umweltschutz</u> *(Herr Werner, Tel. 387):*	
Die im schalltechnischen Gutachten (Gosch-Schreyer- Partner) festgestellten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16 BImSchV in der Nacht von max. 18,5 dB(A), stellen für die zukünftigen Bewohner des Plangebietes eine sehr hohe Belastung dar. Zusätzlich zu der festgestellten Immissionsbelastung wird das Gewerbegebiet aufgrund der Ausweisung uneingeschränkter Gewerbeflächen voraussichtlich zusätzlich mit Lärmimmissionen belastet. Obwohl der Sachstand bekannt ist, sind nicht alle Textvorschläge für die Festsetzung für den B- Plan übernommen worden. Beispielsweise der folgende Text „Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Schlafräume möglichst den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.“ Grundsätzlich ist hier die Frage zu stellen, inwieweit die Ausweisung von Wohnungen für das Gebiet überhaupt notwendig ist.	Im Gewerbegebiet durch Textziffer 3 ist im Bebauungsplan die zulässige Wohnnutzung genauestens beschränkend geregelt. So sind hier je Gewerbebetrieb max. nur eine Wohneinheit für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für den Betriebsinhaber oder –leiter zulässig. Auch die Größenordnung der Wohnnutzung ist beschränkt. Diese Wohnnutzung muss aber aus betriebsbedingten Gründen im Gewerbegebiet zulässig bleiben. Für viele Gewerbebetriebe ist es notwendig, dass Bereitschaftspersonal oder der Betriebsinhaber oder beide auf dem Gelände wohnen. Im Übrigen werden noch alle in der lärmtechnischen Untersuchung enthaltenen Textvorschläge als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, so dass einem Gewerbegebiet entsprechende gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.
Grundsatz: Die Bauleitplanung soll „schädliche Umwelteinwirkungen“ (§ 3 Abs. 1 BImSchG) abwehren und Vorsorge zur künftigen Vermeidung treffen. Gemeint sind Immissionen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auslösen. Immissionen definiert das BImSchG unter § 3 Abs. 2 als „auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.“	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Als Gefahr wird die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens bezeichnet. Unter Belästigungen versteht man Einwirkungen auf das körperliche oder seelische Gleichgewicht von Menschen unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsbeeinträchtigung. Die Erheblichkeitsschwelle wird nach der Rechtsprechung des BVerwG dann erreicht, wenn dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung (z. B. Lärm) billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. *Grundsätzlich muss die Kommune bereits bei zu erwartenden erheblichen Nachteilen oder Belästigungen Maßnahmen zur Konfliktminderung ergreifen.* <u>Städtebau und Planungsrecht:</u> Ich bitte, in Zukunft für den Verfahrensschritt gem. § 4(2) BauGB keine verkleinerten Pläne mehr einzureichen (hier: 1:2000), da Planzeichen und textliche Festsetzungen in diesem Maßstab nur schwer lesbar sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planungen beachtet.
Detlef Debus **vom 01.10.2009** Es wird angeregt einen Wander-/Fußweg an der Abzweigung der geplanten Erschließungsstraße in nördl. Richtung über die Gewerbefläche zu planen, um eine direkte Verbindung in das FFH-Gebiet zu bekommen. Der Knick ist an einigen Stellen bereits durchbrochen, so dass dieses evtl. möglich ist. Die Eingabe soll bei der öffentl. Auslegung berücksichtigt werden.	Zur Herstellung des Wanderweges muss ein Knickdurchbruch geschaffen werden. Dieser Eingriff in ein geschütztes Biotop ist, unter Abwägung von Alternativen, nicht zulässig. Die Erschließung des FFH-Gebietes ist über den westlich gelegenen Feldweg gewährleistet.
<u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u> ➢ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume S.-H. vom 12.05.09 ➢ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume, Lübeck v. 26.05.09	